



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Sasbach a. K. (Gebührensatzung der Kindergärten)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 30. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4	Benutzungsgebühr	2
§ 5	Inkrafttreten	3
Anlage	Benutzungsgebühren	4



§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes bis einschließlich 15. eines Monats aus der Einrichtung beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 von Hundert. Die Höhe ist dem Gebührenverzeichnis als Anlage dieser Satzung beigelegt.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist spätestens am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig,

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Reduzierung der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass zu entrichten. Hierzu zählen u.a. Personalmangel, Streiktage oder Schließungen aufgrund einer Pandemie.

(4) Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfangs reduzieren die Gebührenhöhe nicht.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die monatliche Gebühr wird für 12 Monate pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Der Elternbeitrag stellt als Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist daher auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung sowie bei längerer Abwesenheit Ihres Kindes in voller Höhe zu entrichten.

(4) Für Kinder, die im Kindergartenjahr aufgrund des Wechsels von der Kindertageseinrichtung in die Schule aufgenommen werden, müssen die Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres, vor den Sommerferien, entrichten.

(5) Scheidet das Kind bis einschließlich 15. eines Monats aus der Einrichtung beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 von Hundert. Die Höhe der aktuellen Gebühren ist im Gebührenverzeichnis als Anlage dieser Satzung beigelegt.



- (6) Die Personenberechtigten sind verpflichtet der Gemeindeverwaltung sofort jegliche Änderung, z.B. Geburt eines weiteren Kindes etc., aufgrund der Sozialstaffelung der Gebühren mitzuteilen. Die neuen festgesetzten Gebühren, aufgrund der Geburt, gelten ab dem ersten des Geburtsmonats des Weiteren Kindes oder bei Bekanntgabe der Änderung.
- (3) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. *Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt.* Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird die jeweilige Gebühr pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Juli 2025 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 30. Juli 2025


Nikolas Kopp
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage Benutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis zu § 4 zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen

1. Betreuungsformen, Öffnungszeiten, monatliche Benutzungsgebühren:

	Regelkindergarten		VÖ-Kiga	Ganztag	Kinder-Krippe	Kinder-Krippe Platz-Sharing	
	32,5 Std.		32,5 Std.	40,0 Std.	32,5 Std.	19,5 Std.	13 Std.
	Sasbach	Jechtingen	S. + J.	S. + J.	S. + J.	S. + J.	
	Mo. - Fr. 7.30 - 13.00 Uhr Mo., Do. 14.0 - 16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.30 - 12.30 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 - 16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.30 - 14.00 Uhr	Mo., Di., Do. 7.30 - 16.30 Uhr Mi, Fr. 7.30 - 14.00 Uhr	Mo.-Fr. 7.30 - 14.00 Uhr	Mo., Di., Mi. 7.30 Uhr - 14.00 Uhr	Do., Fr. 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	159,00 €		191,00 €	293,00 €	471,00 €	283,00 €	189,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	122,00 €		146,00 €	218,00 €	350,00 €	210,00 €	140,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	83,00 €		97,00 €	147,00 €	236,00 €	147,00 €	94,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	28,00 €		32,00 €	47,00 €	93,00 €	56,00 €	37,00 €